

## Statuten

### Artikel 1

#### Name, Rechtsform, Sitz

- |                             |   |   |
|-----------------------------|---|---|
| <i>Name,<br/>Rechtsform</i> | 1 | Die Luzerner Wanderwege (LWW) sind ein privatrechtlich organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell unabhängig und neutral. |
| <i>Anerkennung</i>          | 2 | Als Mitglied der Vereinigung Schweizer Wanderwege (SAW) sind die LWW die anerkannte kantonale Wanderweg-Fachorganisation im Kanton Luzern.                                      |
| <i>Sitz</i>                 | 3 | Der Sitz des Vereins befindet sich in Luzern.   |

### Artikel 2

#### Ziele und Aufgaben

- |                    |   |  |
|--------------------|---|--|
| <i>Ausrichtung</i> | 1 | Die LWW verfolgen und erfüllen folgende Ziele und Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Förderung eines flächendeckenden, attraktiven, naturbelassenen und sicheren Wanderweg-Netzes im Kanton Luzern, welches einheitlich und lückenlos signalisiert ist;</li> <li>b) Erfüllung des Leistungsauftrages im Kanton Luzern für die Signalisation der Wanderwege;</li> <li>c) Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Kantons Luzern für den Unterhalt der Wanderwege;</li> <li>d) Förderung des Wanderns als sportliche, gesunde und nachhaltige Freizeitaktivität;</li> <li>e) Wahrung der Interessen der Wanderer;</li> <li>f) Kontaktpflege zu <i>zielverwandten</i> Organisationen;</li> <li>g) Offene Kommunikation nach Innen und nach Aussen.</li> </ol> |
|                    | 2 | Der Zweck und die Aufgaben sind nötigenfalls mit dem Ergreifen von Einsprachen und Rechtsmitteln zu wahren.  |

### Artikel 3

#### Mitgliedschaft

- |                        |   |  |
|------------------------|---|--|
| <i>Mitglieder</i>      | 1 | Natürliche und juristische Personen können Mitglied der LWW sein.  |
| <i>Austritt</i>        | 2 | Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.  |
| <i>Ausschluss</i>      | 3 | Für Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht gegenüber den LWW nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Kalenderjahres.<br><br>Mitglieder, welche sich vereinschädigend verhalten oder das Vereinsleben schwerwiegend stören, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. |
| <i>Freimitglieder</i>  | 4 | Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Freimitgliedern ernennen.   |
| <i>Ehrenmitglieder</i> | 5 | Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen mit herausragenden Verdiensten zu Gunsten des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen.  |

## **Artikel 4**            **Beiträge**

*Mitgliederbeiträge*            Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge belaufen sich auf höchstens Fr. 100.00 pro Jahr.

*Gönnerbeiträge*                Die Gönnerbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt.

## **Artikel 5**            **Finanzen, Haftung**

*Finanzierung*                1    Die LWW finanzieren sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Beiträge von Kanton und Gemeinden
- d) Erträge aus erbrachten Leistungen an Dritte
- e) Subventionen, Spenden, Legate, Schenkungen
- f) Sponsoring
- g) Erträge aus dem Vereinsvermögen

*Befreiung von Mitgliederbeiträgen*    2    Von den Mitgliederbeiträgen befreit sind folgende Funktionäre:

- a) Vorstandsmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Wanderleiter
- e) Bezirksleiter
- f) örtliche Mitarbeiter

*Haftung*                      3    Die LWW haften nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen der LWW ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

## **Artikel 6**            **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 7**            **Organe**

*Organe*                        Die Organe der LWW sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Technische Leitung
- e) die Revisoren

## **Artikel 8**            **Generalversammlung**

*Generalversammlung* 1    Die Generalversammlung ist das oberste Organ der LWW. Sie wird alljährlich im Frühling durchgeführt.

*Einberufung*                2    Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden und allfälligen Anträgen eingeladen.

*Anträge*                      3    Die Mitglieder können bis spätestens 31. Januar bei der Geschäftsstelle Anträge einreichen.

*Traktanden*                4    Auf nicht traktandierte Geschäfte kann nur eingetreten werden, wenn es die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst.

<i>Geschäfte</i>	5	Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung</li> <li>b) Genehmigung der Jahresberichte</li> <li>c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts</li> <li>d) Entlastung des Vorstandes</li> <li>e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge</li> <li>f) Genehmigung Leitbild</li> <li>g) Erlass oder Änderung der Statuten</li> <li>h) Wahl des Präsidenten</li> <li>i) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder</li> <li>j) Wahl der Revisoren</li> <li>k) Ernennung von Frei- und Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstandes</li> <li>l) Beschlussfassung über Anträge und Rekurse von Mitgliedern</li> <li>m) Beschlussfassung über die Auflösung der LWW.</li> </ul>
<i>Stimm- und Wahlberechtigung</i>	6	Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Familienmitgliedschaften deren zwei, sofern mindestens zwei Personen an der Generalversammlung anwesend sind.
<i>Erforderliches</i>	7	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	8	Ein Drittel der anwesenden Stimmen kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
<i>Ausserordentliche Generalversammlung</i>	9	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung an den Vorstand verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

## **Artikel 9            Vorstand**

<i>Zusammensetzung Wahl, Amtsdauer</i>	1	Der Vorstand setzt sich aus 9 bis 15 Mitgliedern sowie ein vom Regierungsrat ernannten Vertreter des Kantons zusammen. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	2	Der Vorstand ist zuständig für <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die eigene Konstituierung</li> <li>b) den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung</li> <li>c) das Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung</li> <li>d) das Erstellen von Jahresplanung und Budget</li> <li>e) das Vorbereiten aller Vorlagen und die Durchführung der Generalversammlung</li> <li>f) das Vertreten des Vereins gegenüber Dritten, insbesondere bei den Schweizer Wanderwegen, bei den Behörden und Organisationen und bei der Durchführung besonderer dem Vereinszweck dienenden Aktionen</li> <li>g) die Festlegung der Entschädigungen und Spesenansätze</li> <li>h) das Festlegen der Unterschriftsberechtigung</li> <li>i) das Anstellen des Geschäftsführers, der Technischen Leitung, und des Kassiers, sowie allfälligen weiteren Personals</li> </ul>
<i>Vereinbarungen mit Fachorganisationen</i>	3	Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben mit anderen kantonalen Fachorganisationen Vereinbarungen abschliessen, namentlich betreffend der Zusammenarbeit, der Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen oder dem Bezug von Leistungen.

